

Gesetzesentwurf

über

die Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen, der schweizerischen Bundesversammlung vom Bundesrathe vorgeschlagen.

(Vom 17. Juli 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 dekretirte Anzahl der Zwei- und Einfranken- und der Zwanzigrappenstücke den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt;

nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, welcher dahin lautet: „die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen „und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest;“

nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe vorgelegten Dekretsentwurfes,

beschließt:

Art. 1. Die Summen und Sorten der neuen schweizerischen Münzen, deren Prägung durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1850 über die Ausführung der schweiz. Münzreform, dekretirt wurde, sind in nachfolgender Anzahl und Werth zu vermehren:

a. Silberforten:

750,000	Zweifrankenstücke	Fr. 1,500,000.
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000.
<u>3,250,000</u>		<u>Fr. 4,000,000.</u>

Per Transport:

3,250,000 Stüke Fr. 4,000,000.

b. Billonsorten:

2,500,000 Zwanzigrappenstüke . . . „ 500,000.

5,750,000 Stüke Fr. 4,500,000.

Art. 2. Der auf diesen Mehrprägungen sich ergebende Gewinn wird, nach Abzug aller Unkosten, nach demselben Maassstabe auf die Kantone vertheilt werden, wie der Gewinn, welcher sich auf den durch das Gesetz vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, beschlossenen Prägungen sich ergibt.

Art. 3. Die im Art. 9 des vorerwähnten Gesetzes dem Bundesrathe ertheilte Befugniß zur Aufnahme eines Anleiheus bleibt auch für die im obigen Art. 1 beschlossene Prägung in Kraft.

Art. 4. Der Art. 4 des nämlichen Gesetzes, betreffend die Wahl einer Münzstätte für die Prägung, findet auch auf die oben dekretirte Nachprägung seine Anwendung.



Gesetzesentwurf über die Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen, der schweizerischen Bundesversammlung vom Bundesrathe vorgeschlagen. (Vom 17. Juli 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1851
Date	
Data	
Seite	167-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 748

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.